

# **KONZEPT**

**FÜR DIE AUSWAHL, SCHULUNG, STELLUNG  
UND FORTBILDUNG DER  
GERICHTSVOLLZIEHERPRÜFUNGSBEAMTINNEN  
UND GERICHTSVOLLZIEHERPRÜFUNGSBEAMTEN**

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Auftrag an die Arbeitsgruppe</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Anforderungsprofil für Gerichtsvollzieherprüfungsbeamte</b>	<b>3</b>
<b>3.1</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>3</b>
<b>3.2</b>	<b>Die Anforderungen im Einzelnen</b>	<b>3</b>
3.2.1	Allgemeine Voraussetzungen	3
3.2.2	Fachkompetenz	4
3.2.3	Organisatorische Kompetenz	4
3.2.4	Soziale Kompetenz	4
3.2.5	Persönliche Kompetenz	5
<b>4</b>	<b>Auswahlverfahren durch die Oberlandesgerichte</b>	<b>5</b>
<b>4.1</b>	<b>Bedarfsermittlung</b>	<b>5</b>
<b>4.2</b>	<b>Rechtzeitige Ausschreibung (im JMBI)</b>	<b>5</b>
<b>4.3</b>	<b>Auswahl</b>	<b>5</b>
<b>4.4</b>	<b>Umsetzung</b>	<b>6</b>
<b>5</b>	<b>Schulungsmaßnahmen/Teilnehmerkreis</b>	<b>6</b>
<b>5.1</b>	<b>Theoretische Schulung</b>	<b>6</b>
<b>5.2</b>	<b>Praktische Schulung</b>	<b>6</b>
<b>5.3</b>	<b>Grundsätzliche Regelungen</b>	<b>7</b>
5.3.1	Zuständigkeit/Verantwortlichkeit	7
5.3.2	Finanzierung der Schulungsmaßnahmen	8
5.3.3	Teilnahmebescheinigungen	8
5.3.4	Schulungsinhalte und Leistungskontrollen	9
<b>6</b>	<b>Fortbildungsmaßnahmen</b>	<b>10</b>
<b>6.1</b>	<b>Landesweite Fortbildung</b>	<b>10</b>
<b>6.2</b>	<b>Regionale Fortbildung</b>	<b>10</b>
<b>6.3</b>	<b>Grundsätzliche Regelungen</b>	<b>10</b>

## **1 Einleitung**

Effektive Arbeitsstrukturen und eine zweckmäßige Organisation des Geschäftsbetriebs der Gerichtsvollzieher sind zwingende Voraussetzung dafür, dass sie ihre Aufgaben weiterhin qualitativ hochwertig bewältigen können. Deshalb ist es wichtig, dass die Gerichtsvollzieher bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht nur im Rahmen der vorgeschriebenen Prüfungen überwacht, sondern durch Gerichtsvollzieherprüfungsbeamte fachlich und organisatorisch beraten und wirkungsvoll unterstützt werden.

## **2 Auftrag an die Arbeitsgruppe**

Erstellung eines Gesamtkonzepts zur Auswahl, Schulung, Stellung und Fortbildung der Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten unter Integration der Ergebnisse der bisherigen Arbeitsgruppe (siehe JMS vom 6. September 2007, Gz. 2342 -V- 8572/05)

## **3 Anforderungsprofil für Gerichtsvollzieherprüfungsbeamte**

### **3.1 Allgemeines**

Der richtigen Auswahl und Qualifikation der Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten kommt wesentliche Bedeutung zu.

Als Gerichtsvollzieherprüfungsbeamte sollen deshalb nur Personen eingesetzt werden, die die nachstehenden Kriterien und Anforderungen erfüllen oder bereit und in der Lage sind, sich die geforderten Kenntnisse und Fähigkeiten anzueignen.

Gerichtsvollzieherprüfungsbeamte sind für eine rechtzeitige und vollständige Information, Beratung und Unterstützung der Vorgesetzten der Gerichtsvollzieher verantwortlich, ohne diese von ihren originären Führungsaufgaben zu befreien.

In der Funktion als Kostenprüfungsbeamte sind sie Vorgesetzte des Gerichtsvollziehers.

### **3.2 Die Anforderungen im Einzelnen**

#### **3.2.1 Allgemeine Voraussetzungen**

- Beamter des gehobenen Dienstes (nun: Beamter der 3. Qualifikationsebene), § 96 Abs. 1 Satz 1 GVO
- Identifikation mit dem Auftrag der Justiz

- Verständnis für Justizverwaltungssachen und Aufgeschlossenheit gegenüber Strukturveränderungen in der Justiz
- Mobilität
- Bereitschaft, die Tätigkeit in der Regel mindestens fünf Jahre auszuüben
- Angemessene Berufs- und Lebenserfahrung
- Vorbildfunktion und Glaubwürdigkeit
- Besonderes Pflichtbewusstsein, Leistungsbereitschaft, Belastbarkeit und gesundheitliche Eignung
- Fortbildungsbereitschaft

### **3.2.2 Fachkompetenz**

- Beherrschung der Prüfungstechniken
- Umfangreiches Fachwissen in allen gerichtsvollzieherrelevanten Rechtsgebieten
- Kenntnisse
  - in IuK-Technik (insbesondere in den verschiedenen Gerichtsvollzieher-EDV-Programmen)
  - in der Organisationslehre (insbesondere zur Gestaltung effizienter Arbeitsabläufe im Gerichtsvollzieherbüro)

### **3.2.3 Organisatorische Kompetenz**

- Organisationsvermögen (insbesondere Bereitschaft, regionale Fortbildungsveranstaltungen für Gerichtsvollzieher zu organisieren und sich dort einzubringen)
- Planungsvermögen
- Fähigkeit,
  - komplexe Abläufe zu analysieren
  - zielorientiert zu handeln
  - Prioritäten zu setzen

### **3.2.4 Soziale Kompetenz**

- Selbstdisziplin (vor allem die eigenen gefühlsmäßigen Reaktionen an den realen Gegebenheiten ausrichten)
- Kommunikationsfähigkeit
- Kooperationsfähigkeit und Teamfähigkeit
- Verantwortungsbewusstsein
- Einfühlungsvermögen

### **3.2.5 Persönliche Kompetenz**

- Führungskompetenz, insbesondere durch Zielvereinbarungen
- Fähigkeit, eigeninitiativ und selbstständig zu handeln
- Innovationsfähigkeit und Flexibilität
- Befähigung zum Wissenstransfer
- Kritik- und Konfliktfähigkeit
- Überzeugungskraft
- Durchsetzungsvermögen
- Entschlusskraft

## **4 Auswahlverfahren durch die Oberlandesgerichte**

### **4.1 Bedarfsermittlung**

- Freie Stellen
  - Wechsel aus persönlichen Gründen (eigener Wunsch/Bewerbung auf Funktionsdienstposten/gesundheitliche Gründe)
  - Ausscheiden (Entlassung/Ruhestand/Tod)
  - Wechsel aus dienstlichen Gründen (anderweitiger Einsatz/Nichtbewährung)
- Geschäftsanfall

### **4.2 Rechtzeitige Ausschreibung (im JMBl)**

- Dienstort/Bereich
- Dienstpostenbewertung
- Rahmenbedingungen
  - Anforderungsprofil
  - Ausstattung
  - Außendienst

### **4.3 Auswahl**

- Bewerberkreis
- Anforderungsprofil
- Beurteilung
- Sonstige Qualifikation (z.B. Fortbildungen, Projektarbeit)
- Stellungnahme des unmittelbaren (Dienst-)Vorgesetzten
- Auswahlgespräch (ggf. unter Teilnahme der künftigen Dienststelle)

- Auswahlentscheidung

#### **4.4 Umsetzung**

- Beteiligung der Personalvertretung/Schwerbehindertenvertretung/Gleichstellungsbeauftragten
- Bekanntgabe des Ergebnisses
  - an erfolgreiche Bewerber
  - an unterlegene Bewerber
- Bestellung

### **5 Schulungsmaßnahmen/Teilnehmerkreis**

- Verpflichtende Schulung für angehende Gerichtsvollzieherprüfungsbeamte
- Schulungsmöglichkeit für amtierende Gerichtsvollzieherprüfungsbeamte bei Interesse des Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten oder auf Anordnung durch das zuständige Oberlandesgericht (soweit Defizite vorliegen)

#### **5.1 Theoretische Schulung**

- Teilnahme am Seminar „Kommunikation und Konfliktbewältigung“
- Teilnahme am modifizierten fachtheoretischen Lehrgang B für Gerichtsvollzieherbewerber, erweitert um prüfungsbeamten-spezifische Elemente einschließlich Kostenrecht;

Schulungsinhalte und Leistungskontrollen: siehe Ziffer 5.3.4

#### **5.2 Praktische Schulung**

- Einmonatige Hospitation bei Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten zeitnah vor dem tatsächlichen Einsatz. Dabei soll den angehenden Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten auch ein Überblick über die Verwaltungstätigkeit bei den Gerichten durch die mit Gerichtsvollzieherangelegenheiten betrauten Personen (z.B. Geschäftsleiter, Gruppenleiter) vermittelt werden.
- Hospitation bei Gerichtsvollziehern an mindestens fünf Tagen, möglichst durch Teilnahme an Räumung, Zwangsversteigerung, Abnahme der Vermögensauskunft und Vollzugsmaßnahmen nach dem FamFG und Gewaltschutzgesetz.

## 5.3 Grundsätzliche Regelungen

### 5.3.1 Zuständigkeit/Verantwortlichkeit

- Eingesetzte Arbeitsgruppe für die Schulungsinhalte bzw. die sonstigen Regelungen im Konzept einschließlich der Evaluierung der Schulungsmaßnahmen; eine Einberufung der Arbeitsgruppe erfolgt bei Bedarf durch den Leiter der Arbeitsgruppe.
- Bayerische Justizschule Pegnitz für die Organisation des modifizierten fachtheoretischen Lehrgangs B sowie der Schulungsveranstaltungen außerhalb des Lehrgangs B an der Bayerischen Justizschule Pegnitz; eine Genehmigung des Unterrichtsplans für die Schulungsmaßnahmen an der Bayerischen Justizschule Pegnitz ist nicht erforderlich. Weiterhin ist die Bayerische Justizschule Pegnitz zuständig für die organisatorische Abwicklung der Arbeitsgruppensitzungen und der Evaluierungsmaßnahmen sowie für die Ausarbeitung von künftig notwendigen Änderungen des Konzepts bzw. des Stoffplans.
- Jeweiliges Oberlandesgericht für die Teilnehmerauswahl und -meldung zu allen Schulungsveranstaltungen, für die Organisation aller praktischen Schulungsmaßnahmen (Hospitationen) sowie für die Teilnehmereinladungen zu allen Schulungsveranstaltungen (mit Ausnahme des Seminars „Kommunikation und Konfliktbewältigung“); Ziel ist es, dass die Schulungsmaßnahmen zeitnah zum Einsatz als Gerichtsvollzieherprüfungsbeamter abgeschlossen sein sollen. Weiterhin ist das jeweilige Oberlandesgericht zuständig für die Bestellung der Lehrpersonen zu nebenamtlichen Lehrkräften für die prüfungsbeamtenspezifische Schulung, einmalige fächerübergreifende Bestellung für die Schulung der Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten ist ausreichend; die Bestellung erfolgt auf Anregung der Bayerischen Justizschule Pegnitz, ein Abdruck der Bestellung ist dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und der Bayerischen Justizschule Pegnitz zu übersenden.
- Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz für die Genehmigung des Konzepts samt Stoffplan (auch bei künftig notwendigen Änderungen) sowie die Organisation des Seminars „Kommunikation und Konfliktbewältigung“ (einschließlich der Teilnehmereinladungen samt Anordnung der Fortbildungsreise). Weiterhin ist das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zuständig für die Bestellung von externen Lehrpersonen (z.B. Bedienstete aus anderen Bundesländern) zu nebenamtlichen Lehrkräften.

### **5.3.2 Finanzierung der Schulungsmaßnahmen**

- Für die Teilnahme an den theoretischen Schulungsmaßnahmen erfolgt keine Dienstreiseanordnung.
- Die Finanzierung des landesweiten Seminars „Kommunikation und Konfliktbewältigung“ erfolgt über die Fortbildungsmittel des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz.
- Für die Zuweisung zum fachtheoretischen Lehrgang B wird Trennungsgeld allgemein bewilligt. Die anfallenden Kosten (Trennungsgeld, Familienheimfahrten) werden zentral zu Lasten des Trennungsgeldtitels des Oberlandesgerichts Nürnberg (Kapitel 0404 Titel 453 01) verbucht. Die weiter anfallenden Kosten (Anreise- und Rückreisekosten) gehen zu Lasten der regionalen Fortbildungsmittel der Oberlandesgerichte (Kapitel 0404 Titel 525 01).
- Für die Schulungsveranstaltungen außerhalb des Lehrgangs B an der Bayerischen Justizschule Pegnitz erhalten die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten für die Reisen aus Anlass der Zuweisung eine Entschädigung gemäß Art. 24 Abs. 1 BayRKG. Die anfallenden Kosten der Teilnehmer gehen zu Lasten der regionalen Fortbildungsmittel der Oberlandesgerichte (Kapitel 0404 Titel 525 01).
- Mitteilung des voraussichtlich notwendigen Fortbildungsmittelbedarfs durch die Oberlandesgerichte für die im Folgejahr geplanten Schulungsmaßnahmen jeweils zum 1. Dezember eines Jahres an das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.
- Für die Hospitationen ist Dienstreise anzuordnen.
- Für die Kostenabrechnung des fachtheoretischen Lehrgangs B mit den Partnerländern Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zählen die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten als weitere Lehrgangsteilnehmer.

### **5.3.3 Teilnahmebescheinigungen**

Für die Teilnahme an sämtlichen theoretischen Schulungsmaßnahmen werden Teilnahmebescheinigungen erteilt.



### 5.3.4 Schulungsinhalte und Leistungskontrollen

#### 5.3.4.1 Modifizierter fachtheoretischer Lehrgang B für Gerichtsvollzieherbewerber (siehe jeweils gültiger Rahmenstoffplan für die Ausbildung der Gerichtsvollzieher in Bayern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen)

1.	Gerichtsvollzieherordnung und Organisation	69
2.	Zwangsvollstreckungsrecht	72*
3.	Zustellungsrecht	18
4.	Kostenrecht	6
5.	Wertpapierrecht	6
6.	Verwaltungsvollstreckung	6
7.	Sozialpsychologie/Gesprächsführung, Motivation	36*
8.	Planspiele	48
9.	Einweisung in die Anwenderprogramme	12
	<b>Gesamt</b>	<b>273</b>

\* Kürzungen zugunsten der prüfungsbeamten-spezifischen Schulung möglich, soweit didaktisch und organisatorisch sinnvoll

#### 5.3.4.2 Prüfungsbeamten-spezifische Schulung (siehe Anlage)

1.	Zwangsvollstreckungsrecht	18
2.	Kostenrecht	12
3.	Prüfungstechnik	18
4.	EDV im Gerichtsvollzieherbüro	6
5.	Öffentliches Dienstrecht	8
6.	Kommunikation/Konfliktmanagement	12
7.	Qualitätsmanagement	6
	<b>Gesamt</b>	<b>80</b>

Bestimmte Teile der prüfungsbeamten-spezifischen Schulung können auch außerhalb des fachtheoretischen Lehrgangs B in der Regel als vorgezogene Schulungsmaßnahmen stattfinden, z.B. zwei bis drei Blöcke à zwei bis drei Tage.

#### **5.3.4.3 Leistungskontrollen**

- Freiwillige Teilnahme an den Klausuren des fachtheoretischen Lehrgangs B als Eigentest (nur verbale Beurteilung durch Bayerische Justizschule Pegnitz ohne Notenstufe)
- Abschluss der fachtheoretischen Schulungsmaßnahme an der Bayerischen Justizschule Pegnitz mit einem verpflichtenden Eigentest, der von der Bayerischen Justizschule Pegnitz speziell für Gerichtsvollzieherprüfungsbeamte entwickelt wird

## **6 Fortbildungsmaßnahmen**

### **6.1 Landesweite Fortbildung**

- Regelmäßige Teilnahme an der Tagung für Gerichtsvollzieherprüfungsbeamte
- Teilnahme am Seminar „Kommunikation und Konfliktbewältigung“ für Gerichtsvollzieherprüfungsbeamte und Gerichtsvollzieher
- Teilnahme an den Fachtagungen für Gerichtsvollzieher (soweit für Gerichtsvollzieherprüfungsbeamte geöffnet bzw. bei entsprechendem Interesse an allen Fachtagungen als Dienstreisende auf einzelne Programmpunkte beschränkt)

### **6.2 Regionale Fortbildung**

Teilnahme am Erfahrungsaustausch zwischen Gerichtsvollziehern und Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten

### **6.3 Grundsätzliche Regelungen**

Die Teilnahme an den landesweiten und regionalen Fortbildungsveranstaltungen erfolgt gemäß der üblichen Verfahrensweise, besondere Regelungen sind hierzu nicht erforderlich.